



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2017/040	
Erstellt durch: Fachbereich 1 Bürgerdienste		Status: öffentlich	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Volks- und Stadtteilstesten im Stadtteil Herzogenrath-Mitte und Nordstern-Park			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
16.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die als **Anlage 4** beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu den jeweiligen Volks- und Stadtteilstesten in Herzogenrath.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

./.

Sachverhalt:

Der Gewerbeverein Herzogenrath beabsichtigt, auch in 2017 Stadtteil- sowie Volksfeste durchzuführen und beantragt hierzu verkaufsoffene Sonntage (**Anlage 1**). Da sich der Gewerbeverein Merkstein in 2014 aufgelöst hat, möchten die Ladenlokale am Nordstern-Park, wie in 2015 + 2016, zu den Herzogenrather Festen mit öffnen. Erfahrungsgemäß wird der dortige Parkplatz und der Parkplatz am Media-Markt zu den Veranstaltungen so intensiv mit genutzt, dass ab diesem Jahr ein Shuttle-Service eingesetzt werden soll.

Für die Stadtteile Merkstein und Kohlscheid werden keine verkaufsoffenen Sonntage beantragt.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lässt in § 6 Abs. 4 zu, dass verkaufsoffene Sonntage für verschiedene Ortsteile und Bezirke oder für das gesamte Gemeindegebiet freigegeben werden können.

§ 6 Abs. 1 LÖG NRW schreibt allerdings vor, dass Freigaben nur anlässlich örtlicher Feste erfolgen dürfen. Mit Erlass vom 20.11.2015 weist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW (MWEIMH NRW) auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 11.11.2015 darauf hin, dass neben der Anlassbezogenheit,

die seit der Änderung des LÖG NRW zum 01.05.2013 zu prüfen ist, weitere Kriterien für die Sonntagsöffnung erfüllt sein müssen.

Zu beachten sind, dass das Fest an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den gesamten Ort beziehen oder auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden soll.

Dieses Urteil ist in 2016 Auslöser für mehrere Gerichtsverfahren zum gleichen Thema auch hier in Nordrhein-Westfalen gewesen. Das OVG Münster hat in den einschlägigen Beschlüssen vom 10.06.2016 und 15.08.2016 das BVerwG Urteil teilweise wörtlich zitiert.

Da sich aus dieser Rechtsprechung für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonntage ergeben, verfügt das MWEIMH NRW daher mit Erlass vom 07.09.2016 folgendes:

- die Veranstaltung (Fest, Markt) muss selbst für den Sonntag prägend sein. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden;
- eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen;
- die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist;
- darüber hinaus müssen die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest, etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Alle oben genannten Voraussetzungen werden erfüllt. Die vier Feste sind Besuchermagnete nicht nur für die Herzogenrather Bürger. Auch ohne die beantragten verkaufsoffenen Sonntage zeigen die Besucherströme, dass die Veranstaltungen so beliebt sind, dass die innerstädtischen Parkplätze bereits kurz nach der Öffnung der Feste um 11:00 Uhr überlastet sind.

Auch stehen die beabsichtigten Sonntagsöffnungen in einem engen räumlichen Bezug zu den Veranstaltungen, da eine Öffnung für die Stadtteile Merkstein und Kohlscheid nicht beabsichtigt ist.

Aufgrund von Befragungen und Erfahrungswerten (s. Parkplätze) prognostiziert der Vorstand des Gewerbevereins Herzogenrath folgende Besucherzahlen für die einzelnen Veranstaltungen:

Frühlingsfest	ca. 7.000 – 8.000
Burgfest	ca. 20.000
Oktoberfest	ca. 10.000
Weihnachtsmarkt/Burgweihnacht	ca. 20.000

Die zu erwartenden Ladenbesucher, die nur wegen Öffnung der Geschäfte kommen, werden wie folgt geschätzt:

Frühlingsfest	ca. 5.000
Burgfest	ca. 5.000
Oktoberfest	ca. 5.000
Weihnachtsmarkt/Burgweihnacht	ca. 7.500

§ 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW schreibt vor, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und

Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind. Dieser Vorgabe ist die Verwaltung mit Schreiben vom 24.01.2017 nachgekommen.

Bis zum Stichtag 06.02.2017 haben nur die IHK per Mail und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di geantwortet. Die Schreiben sind als **Anlagen 2 und 3** beigelegt. Die IHK bestätigt, dass die Anlässe in dem Antrag ausführlich beschrieben sind und dass die erwarteten Besucherströme differenziert dargestellt werden. Ver.di formuliert Bedenken zum Frühlings- und zum Oktoberfest wie folgt:

Das Frühlingsfest hat keinerlei Bezug zu einer Tradition oder einem bestimmten Datum. Es erweckt eindeutig den Anschein eines Festes, um die Sonntagsöffnung zu ermöglichen. Die „traditionellen“ Bezüge, die für das Oktoberfest als Legitimation herangezogen werden, finden entweder bereits am Samstag statt (Auftritt des Dreigestirns) oder sind zeitlich nicht festgelegt, so dass auch dort fraglich ist, warum sie eine Sonntagsöffnung begründen sollten.

Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen.

Der Argumentation von ver.di ist nicht zu folgen. Der Gewerbeverein legt in seinem Antrag ausführlich dar, dass das Frühlings- und das Oktoberfest, die beide bereits seit vielen Jahren erfolgreich veranstaltet werden, die Vorgaben aus der Rechtsprechung erfüllen. Sowohl die erforderliche Anlassbezogenheit ist bei beiden Veranstaltungen gegeben und prägend, auch die erwarteten Besucherzahlen sind eindeutig definiert.

Das örtliche Einzugsgebiet ist im Anschreiben mit „Herzogenrath-Mitte und Nordstern-Park“ klar dargestellt, zumal ebenfalls im Anschreiben vermerkt ist, dass für die Stadtteile Merksteilchen und Kohlscheid keine verkaufsoffenen Sonntage beantragt wurden.

Die Vereinigte Unternehmensverbände Aachen (VuV) e.V., die Handwerkskammer, die evangelischen Kirchengemeinden sowie und die Pfarre St. Gertrud Herzogenrath haben nicht geantwortet.

Alle Voraussetzungen werden erfüllt. Die vom Gewerbeverein Herzogenrath veranstalteten Märkte bzw. Feste sind seit Jahren erfolgreich in der Region etabliert. Die Zahlen der Besucherprognosen liegen vor und Freigaben für das komplette Stadtgebiet sind nicht vorgesehen. Die richtige Balance ist bei den Veranstaltungen bzw. den beantragten Sonntagsöffnungen gegeben. Sie wird sowohl den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht, als auch werden für das Verkaufspersonal und die Einzelhändler vernünftige Bedingungen sichergestellt.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind wie folgt terminiert:

Herzogenrath und Nordstern-Park

1. Frühlingsfest, Sonntag, 02.04.2017
2. Burgfest, Sonntag, 11.06.2017
3. Oktoberfest, Sonntag 01.10.2017
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 17.12.2017

Rechtliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW

§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes

Anlagen:

1. Antrag des Gewerbevereins Herzogenrath
2. Stellungnahme IHK
3. Stellungnahme ver.di
4. Ordnungsbehördliche Verordnung

Gewerbeverein Herzogenrath e.V.
Hans-Peter Krzemien
Afdener Str. 14
52134 Herzogenrath



Herzogenrath, 16.01.2017

Sehr geehrter Herr Fries,

hiermit beantrage ich im Auftrag des Gewerbevereins Herzogenrath e.V. folgende Stadtfeste und verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2017.

Frühlingsfest	01.04.2017 und 02.04.2017
Burgfest	10.06.2017 und 11.06.2017
Oktoberfest	30.09.2017 und 01.10.2017
Weihnachtsmarkt	15.12.2017 bis 17.12.2017

01. April – 02. April 2017 Frühlingsfest in Anlehnung an die traditionellen Osterbräuche

Das Frühlingsfest ist ein Fest für die ganze Familie. Im Stadtzentrum sind die Beete mit den ersten Frühlingsblumen bepflanzt, die Schaufenster der Geschäfte sind österlich dekoriert. An diesem Wochenende werden „Osterhasen“ Süßigkeiten und bunte Eier verschenken. Auf dem Festplatz wird es verschiedene Aktivitäten geben.

Die Besucher freuen sich auf das erste Stadtfest des Jahres und ein unbeschwertes Wochenende an der frischen Luft. Beim Essen und Trinken werden die ersten Sonnenstrahlen mit Freunden und Verwandten genossen.

Los geht es auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz am Samstag, den 1. April 2017, ab 11 Uhr. Marktstände laden zum Bummeln, Schauen und Kaufen ein. An süßen bis herzhaften Leckereien herrscht kein Mangel. Speziell für Kinder gibt es eine bunte Kirmes mit Dosen- und Pfeilwerfen, Entenangeln und einem Flieger-Karussell. Für die richtige Stimmung ist die Live-Band „Don´t Stop“ zuständig.

Am Sonntag, 2. April, geht es bereits um 11 Uhr wieder mit Frühschoppen und Kirmes los. In der Kleik-, Bahnhof- und Apolloniastraße sowie auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz bieten Händler ihre Waren an. Zum Höhepunkt des Nachmittags gibt es ab 14 Uhr musikalische Unterhaltung mit der Live-„Band Party-Express“.

Das Fest ist auch bei den Menschen aus den umliegenden Städten und Gemeinden so beliebt, dass bereits ab 11 Uhr unser zentral gelegener Parkplatz in der Bergerstraße schon zu $\frac{3}{4}$ gefüllt ist. Dagegen öffnen die Geschäfte erst um 13.00 Uhr. In den vergangenen Jahren waren dieser Parkplatz und der Parkplatz am Schulzentrum Herzogenrath, Bardenberger Straße überlastet, so dass auch der Parkraum am Media-Markt und Roller an der

Voccartstraße für die Besucher aus den Niederlanden und Kohlscheid sowie am Nordsternpark für die Besucher aus Merkstein und Übach-Palenberg hinzugezogen werden mussten.

Damit die vielen Besucher, die nach Schätzungen der Gewerbetreibenden sowie nach der Anzahl der parkenden Fahrzeuge x 3 Personen etwa 7000 – 8000 Personen betragen, einen kurzen Weg ins Zentrum haben, wird es einen Shuttlebusverkehr zwischen dem Stadtzentrum und den ausgewiesenen Parkflächen am Mediamarkt (Roller und Rewe) und Nordsternpark (Obi) geben, der kostenfrei fährt.

Als weitere Events stellt die Scuderia Roda ihre historischen Fahrzeuge aus, es werden Oldtimertraktorenfahrten angeboten, das Spielmobil der Stadt sowie die Hüpfburg der Enwor mit Infostand zum Energiesparen werden auch aufgebaut.

Die Gewerbetreibenden rechnen nach den Erfahrungen aus den Vorjahren mit einer Besucherzahl von ca. 5000, die nur den verkaufsoffenen Sonntag zum Shoppen nutzen möchten.

10. Juni – 11. Juni 2017 Burgfest auf der Burg und in der City

Das Burgfest zieht Besucher aus der ganzen Region an. Im Stadtzentrum blühen inzwischen die durch die Gewerbetreibenden gesponserten Hängeampeln, die an den Laternen in der Innenstadt befestigt sind.

Die partnerschaftliche Beziehung zu unserer Nachbarstadt Kerkrade wird verstärkt. Es gibt historische Marktstände mit Bonbonmacher, Klöppeln und dem Herstellen von Klompen. Zum Burgfest wird die Verbundenheit zur Limburger Ritterschaft gepflegt, ein Zeltlager wird aufgebaut und auf der Bühne und in den Straßen finden Aufführungen statt. Mit Infoständen und Aktionen werden die Feuerwehr und der THW über ihre Aufgaben informieren. Auch die Kindergärten im gesamten Stadtgebiet unterhalten Besucher mit Aufführungen der Kindergartengruppen sowie Infomaterial und Stellwänden zu den einzelnen Einrichtungen.

Während des Tages werden interessante Burgführungen angeboten und die Mitglieder des Kuratoriums der Burg Rode beantworten unterwegs gerne alle Fragen der Besucher rund um die Burg. Freuen dürfen Besucher sich auch auf einen Kunst- und Handwerkermarkt in der Stadt. Zahlreiche bildende Künstler und Handwerker gewähren Einblicke in ihr Können. Schmiedekunst, Malerei, Holz- und Glaskunst sind ebenso zu bewundern wie Tonarbeiten, Stoffe und Schmuckvarietäten.

Die Bühne am Ferdinand-Schmetz-Platz stellt dazu einen besonderen Anziehungspunkt dar. Auf ihr finden unterschiedliche Showeinlagen, Konzerte und Modeschauen statt. Während der Pausen wird das Publikum durch unterschiedliche Aktivitäten wie Karussells, Kirmesbuden, Verkaufsstände, Kinderschminken, einem Ballonflugwettbewerb sowie einem Malwettbewerb unterhalten.

Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte ist damit zu rechnen, dass rund 20.000 Personen das Burgfest besuchen. Eine Besichtigung der Parkplatzsituation durch den Vorstand des Gewerbevereins hat gezeigt, dass ab 11 Uhr die Parkplätze in der Innenstadt an beiden

Tagen durchgängig überfüllt sind. Deswegen sind auch zum Burgfest die Parkräume am Media-Markt und Roller sowie am Nordsternpark zur Verfügung zu stellen, um kostenlos mit einem Shuttlebus die Verbindung zur Innenstadt zu ermöglichen.

Eine Befragung durch die Gewerbetreibenden hat ergeben, dass 75 % der Besucher für das Stadtfest auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz und auf die Burg kommen. Geschäfte, die am Sonntag geöffnet haben, dienen an dieser Stelle rein zum Fördern des bunten Stadtbildes. Mögliche Besucherströme können so in die Kleik- und Apolloniastraße umgelenkt werden. Personen, die lediglich aufgrund des verkaufsoffenen Sonntags die Innenstadt besuchen, werden daher nur auf rund 5.000 geschätzt.

30. September – 01. Oktober 2017 Oktoberfest

Zum Oktoberfest werden sämtliche Geschäfte sowie das Festgelände und die Bühne auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz passend in blauen und weißen Farben dekoriert. Es gibt bayrische Spezialitäten und verschiedene Wettbewerbe wie Armdrücken, Bäume sägen, etc. Für die Kinder gibt es wieder Karussells, Wurfuden, ein Miniriesenrad etc.

Mit dem großen Fassanstich wird das Oktoberfest eröffnet. Die Erwachsenen freuen sich über das vom Gewerbeverein gestiftete Freibier. Bis zum Abend wird die entsprechende Oktoberfeststimmung mit passenden musikalischen Einlagen aufrechterhalten. Der Sonntag beginnt mit dem traditionellen Frühschoppen. Als musikalisches Highlight tritt in diesem Jahr wieder die „Tiroler Teufel“ auf.

Folgende weitere Events sind ebenfalls geplant:

- Am Samstag wird traditionell der neue Karnevalsprinz und das Kinderprinzenpaar für die kommende Saison vorgestellt. Karnevalsvereine nutzen die Bühne mit Musik und Tanz.
- Das Maskottchen „Jünter“ von Borussia Mönchengladbach und der 13m lange Fan Truck werden uns wieder besuchen. In den Straßen war es im Vorjahr so voll, das es „Jünter“ nicht geschafft hat, wie abgesprochen, in zwei Stunden eine Runde durch die Innenstadt zu gehen.
- Die Tradition darf auch hier nicht zu kurz kommen. In Anlehnung an den Bergbau wird der Verein Bergbaudenkmal Grube Adolf aus Herzogenrath-Merkstein Infostände aufbauen und auf der Bühne wird ein Bergmannschor singen.

Die Parkplätze werden hier dauerhaft sehr gut gefüllt sein. Damit hier kein Verkehrschaos entstehen kann, muss erneut der Shuttlebus die Besucherströme im Pendelverkehr kostenfrei hin und her fahren. Es wird eine Besucheranzahl von mindestens 10.000 Personen erwartet. Den verkaufsoffenen Sonntag wird nach den Erfahrungen aus den Vorjahren etwa die Hälfte der Besucher des Oktoberfestes zum Einkaufen nutzen.

15. Dezember – 17. Dezember 2017 Weihnachtsmarkt und Burgweihnacht

Es wird auch 2017 wieder einen traditionellen Weihnachtsmarkt in der City und auf der Burg geben. Die durch den Gewerbeverein gesponserte und angebrachte Weihnachtsbeleuchtung

wird die Stadt schmücken. Der Weihnachts-Express befördert die Besucher zur Burgweihnacht und wieder zurück. Für alle Fußgänger wird die Weihnachtsbeleuchtung bis zur Burg hin erweitert.

Auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz werden wieder viele Weihnachtsbuden aufgebaut, die unterschiedliche weihnachtliche Artikel verkaufen. Mehr als 30 Weihnachtsstände und Buden, von Honig über Figuren aus dem Erzgebirge, Kinderkarussell und Programm, Musik mit „Fiesta Poets“ sorgen in der City für die entsprechende Stimmung. Die Angebotspalette ist wieder einmal groß. Handgemachte Kerzen, Krippen und Krippenfiguren können erstanden werden, weihnachtliche Geschenkartikel, Kinder- und Holzspielzeug, Silberschmuck, Fossilien und Edelsteine, Seidenblumen oder Weihnachtsgestecke, Keramik und Duftöle. Für das leibliche Wohl sorgen Glühwein- und Imbissstände. Es duftet weihnachtlich. Der Nikolaus wird natürlich auch wieder da sein und Süßigkeiten an alle Kindern verteilen. „Silvi & Ralf“ moderieren den „Weihnachtstag für Kinder“ und spielen mit den Kindern. Ein Highlight ist auch wieder unsere große Verlosung. Der Einzelhandel verteilt kostenfrei Lose und stiftet die Preise.

Der Besucherandrang wird immens sein, so besuchten mehr als 20.000 Personen in der Vergangenheit den Weihnachtsmarkt und die Burgweihnacht und es werden jedes Jahr mehr. Daher ist es nötig, auch zum Weihnachtsmarkt den Shuttlebus im Pendelverkehr zwischen Nordsternpark, Bergerstraße und Mediamarkt bzw. Roller Parkplätze fahren zu lassen. Der verkaufsoffene Sonntag spielt eine untergeordnete Rolle und zieht kaum mehr als 7.500 Besucher an.

Generelles:

Nach einer mündlichen Befragung der Zuschauer fährt der überwiegende Teil hauptsächlich für die Attraktionen und das Bühnenprogramm nach Herzogenrath. Das Bühnenprogramm wird auch in Zukunft für alle Gäste kostenfrei sein. Neuen jungen Bands wird hier die Möglichkeit geboten, sich auf der großen Musikbühne zu präsentieren. Durch unsere Radiowerbung zu allen Stadtfesten sind die Stadtfeste überregional bekannt und ziehen von Jahr zu Jahr mehr Besucher an.

Auch für 2017 wünschen wir uns von der Stadt, dass uns die Bühne kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, damit das sehr kostspielige Rahmenprogramm weiterhin durchgeführt werden kann. Ich bitte um schnellstmögliche Genehmigung, damit zu den Festen mit den Schaustellern und Künstlern die Verträge geschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Krzemien

2. Geschäftsführer

Sparkasse Aachen IBAN: DE29 3905 0000 0001 6530 39 BIC : AACSD33

1. Vorsitzender: Jörg Meyers – Geschäftsführerin: Monika Schäfer – 2. Geschäftsführer: Hans-Peter Krzemien –
Kassierer: Wolfgang Vorpeil Steuernummer: 202/5771/1866

Hartmut Fries - Verkaufsoffene Sonntage in Herzogenrath Mitte und Nordstern Park

Von: <monika.frohn@aachen.ihk.de>
An: <hartmut.fries@herzogenrath.de>
Datum: Mittwoch, 25. Januar 2017 14:36
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage in Herzogenrath Mitte und Nordstern Park

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.1.17 und auf die beantragten Termine für verkaufsoffene Sonntag in Herzogenrath Mitte und Nordstern Park. Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die beantragten Sonntage soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Mit Bezug auf alle beantragten Sonntage, weisen wir auf die verschiedenen aktuellen Gerichtsurteile hin, die unter anderem wären: aus NRW durch das OVG NRW 10.6.16 - 4 B 504/16 und 15.8.16 - 4 B 887/16, VG Münster 27.7.16 - 9 L 1099/16 und 8.8.16 - 9 L 11 00 /16. Dadurch wurden neue Bewertungsmaßstäbe gesetzt und die Möglichkeiten zur Durchführung von Sonntagsöffnungen weiter eingeschränkt. In dem Zusammenhang gilt es festzustellen, dass die prägende Wirkung des Anlasses (Fest, Markt, Messe o.ä.) gegenüber der Sonntagsöffnung überwiegen muss. Die Sonntagsöffnung wird somit nur zu einem Annex der eigentlichen Veranstaltung. Dies setzt nach Ansicht der Gerichte voraus, dass aufgrund einer schlüssigen und vertretbaren Prognose davon auszugehen ist, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Außerdem muss ein enger räumlicher sowie inhaltlicher Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Fläche der Anlassveranstaltung und den Verkaufsflächen wäre eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung ebenfalls unzulässig. Die IHK kann in diesem Zusammenhang nur auf die Gerichtsurteile hinweisen.

In dem Antrag werden die Anlässe ausführlich beschrieben und die erwarteten Besucherströme werden differenziert dargestellt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vielerorts eine Sonntagsöffnung mittlerweile unmöglich wird oder bereits genehmigte Sonntagsöffnungen wieder zurückgenommen werden. Es gibt aktuell kaum Rechtssicherheit oder Verlässlichkeit, die man ggf. nur im Dialog erreichen kann.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen
International, Verkehr und Handel
Monika Frohn
Gruppenleiterin

Tel: 0049 241 4460102
Fax: 0049 241 4460 149
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de,
<https://www.aachen.ihk.de>
Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

**Ausreichend informiert? – Mit dem IHK-Newsletter erhalten Sie aktuelle Mitteilungen direkt per E-Mail!
Jetzt anmelden unter www.aachen.ihk.de/newsletter !**

Stadt Herzogenrath				
Der Bürgermeister				
Eing.: 07. Feb. 2017				
1.1	+	R	Vb	tR

ver.di • Harscampstraße 20 • 52062 Aachen

An den
Bürgermeister der Stadt Herzogenrath
z.Hd. Herrn Fries
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



FB 7

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Aachen/Düren/Erft

Harscampstraße 20
52062 Aachen

Martin Krupp
Gewerkschaftssekretär

Telefon: 0241/94676 - 0
Durchwahl: 0241/94676 - 34
Telefax: 0241/94676 - 40

martin.krupp@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

2. Januar 2017

Stellungnahme zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass gem. §6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von den Driesch,
sehr geehrter Herr Fries,

Als zuständige Gewerkschaft antworten wir auf Hinweis von Herrn Woelk,
Geschäftsführer DGB-Region NRW Süd-West, auf Ihre Bitte um Stellungnahme.

Bezüglich des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gem. § 6
Abs. 1 und 4 LÖG NRW in der Stadt Herzogenrath an folgenden Tagen

- „Frühlingsfest“ am 2.04.2017
- „Burgfest“ am 11.06.2017
- „Oktoberfest“ am 1.10.2017
- „Weihnachtsmarkt“ am 17.12.2017

sieht die Gewerkschaft ver.di keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position
abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen abzulehnen.
Zu den geplanten Öffnungen **erheben wir Bedenken** und nehmen wie folgt
Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung
nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose
Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in
NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in
§6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das
Stattdfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen
vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Hieran mangelt es bei den beantragten Sonntagsöffnungen für 2016 im Stadtgebiet Herzogenrath. Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann. Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,**

Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 20.11.2015, am 02.05.2016 und am 07.09.2016 die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.** Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei einigen geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechend Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in ihrer Bitte um Stellungnahme eine Einschätzung zu den erwarteten Besucherzahlen und den vergleichbaren Zahlen an normalen Öffnungstagen. Die ausführlichen Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen durch den Gewerbeverein und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht reichen uns hier nicht.

Weiterhin ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Daher wäre eine genaue Angabe des Veranstaltungsortes hilfreich gewesen.

Daher formulieren wir unsere Bedenken auf Grundlage der uns zugänglichen Quellen zu folgenden Veranstaltungen:

- „Frühlingsfest“ am 2.04.2017
- „Oktoberfest“ am 1.10.2017

Die für das Jahr 2017 im Gebiet der Stadt Herzogenrath geplanten verkaufsoffenen Sonntage des Gewerbekreises scheinen zwar zum Teil (Burgfest und Weihnachtsmarkt) gesetzeskonform an traditionellen Festen der Stadt platziert, dennoch ändert dies nichts an unserer grundsätzlichen Ablehnung der Sonntagsöffnung. Uns erschließt sich der angeführte Mehrwert ein „Schnäppchen“ aus dem Einzelhandel“ nebenbei mitzunehmen nicht. Dadurch wird aus unserer Sicht eher die weitere Verwässerung und Kommerzialisierung traditioneller Feste vorangetrieben, was langfristig ihren Charakter zerstört und sie austauschbar macht. Das Frühlingsfest hat keinerlei Bezug zu einer Tradition oder einem bestimmten Datum. Es erweckt eindeutig den Anschein eines Festes, um die Sonntagsöffnung zu ermöglichen. Die „traditionellen“ Bezüge, die für das Oktoberfest als Legitimation herangezogen werden, finden entweder bereits am Samstag statt (Auftritt des Dreigestirns) oder sind nicht zeitlich festgelegt, so dass auch dort fraglich ist, warum sie eine Sonntagsöffnung begründen sollten.

Den Beschäftigten im Handel sollte lieber ebenfalls ermöglicht werden an den Festivitäten teilzunehmen und den Sonntag gemeinsam mit Familie und Freunden zu genießen.

Abschließend lautet daher die Empfehlung der Gewerkschaft ver.di, den überwiegend kommerziell motivierten Ladenöffnungen am Sonntag nicht pauschal zuzustimmen, sondern die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene

Einzelfallprüfung für jeden Sonntag vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Einschränkungen anzuwenden.

Da uns zu wenig Informationen und Einschätzungen der Stadt Herzogenrath zu den geplanten Anlass-Veranstaltungen vorliegen, bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen. Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt. Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen. Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen bezogen auf den Ort der Veranstaltungen gelten für die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen für das Frühlingsfest und das Oktoberfest.

Für Rückfrage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich Ihre Entscheidung mit. Wir halten uns weitere Schritte offen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Krupp
Gewerkschaftssekretär

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2017 vom 16.03.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 16.03.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2017 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

Herzogenrath-Mitte und Nordstern-Park

1. Frühlingsfest, Sonntag, 02.04.2017
2. Burgfest, Sonntag, 11.06.2017
3. Oktoberfest, Sonntag 01.10.2017
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 17.12.2017

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 02.04.2017 in Kraft und mit Ablauf des 17.12.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 07.02.2017
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde